



NSG
Nr. 170

KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

4 5 3 1 Regierungsratsbeschluss betreffend das Naturschutzgebiet
Gänsemoos

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das auf 800 m.ü.M. gelegene Hochmoor Gänsemoos und sein Umfeld in der Gemeinde Wahlern werden unter den Schutz des Staates gestellt.

II. Schutzziel

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt die Erhaltung und Regenerierung des Hochmoors mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften, der Tier- und Pflanzenarten sowie des für sein Weiterbestehen notwendigen Umfeldes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet umfasst die Zonen A und B und ist auf dem Plan 1 : 1'000 vom 11.10.1993 eingetragen. Er ist Bestandteil dieses Beschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke:
Wahlern GBbl.-Nrn. 2440 (ganz) sowie 256, 367, 3579 und 3589 (teilweise).

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

in der Zone A:

- a das Betreten der eigentlichen Moorfläche;
- b das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;

im ganzen Schutzgebiet:

- c das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art;
- d das Parkieren von Motorfahrzeugen;
- e das Reiten;
- f das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
- g das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen sowie das Lagern;
- h das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- i das Laufenlassen von Hunden, diese sind an der Leine zu führen;
- j das Aussetzen von Tieren;
- k das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen; Moosen und Flechten;
- l das Einbringen von Pflanzen;
- m die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen;
- n das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- o das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- p Eingriffe in den Wasserhaushalt;
- q Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
- r Aufforstungen und
- s das Umbrechen.

5. Vorbehalten bleiben

- a Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen,
- b die forstwirtschaftliche Nutzung nach naturnahen waldbaulichen Gesichtspunkten in der Zone B und
- c die landwirtschaftliche Nutzung in der Zone B gemäss Vereinbarungen.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
- V. Verschiedene Bestimmungen
7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Der vorliegende Schutzbeschluss ist unter Angabe von RRB-Nummer und Datum sowie unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N I 4.1.1.170 Gänsemoos, Wahlern" auf den unter Ziffer 3 hiervoor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Dieser Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für den Amtsbezirk Schwarzenburg zu veröffentlichen. Er tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 22. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Fehr

Der Staatsschreiber: Nuspliger